
Beratungseinsatz (§ 37 Absatz 3 SGB XI)

1. Definition des Beratungsbesuchs nach § 37 Absatz 3 SGB XI

Für pflegebedürftige Personen, die Pflegegeld beziehen, ist ein Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 SGB XI verpflichtend. Die Beratung dient der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegfachlichen Unterstützung der Pflegepersonen. Mit dem Beratungsbesuch soll die Qualität der häuslichen Pflege gesichert werden.

Die Ergebnisse des Beratungseinsatzes werden an die Pflegekasse des Pflegebedürftigen weitergeleitet, sofern der Pflegebedürftige einverstanden ist.

2. Häufigkeit des Beratungseinsatzes

- Pflegegrad 1: halbjährlich auf Wunsch des Versicherten (kein Zwang!)
- Pflegegrad 2 und 3: halbjährlich einmal
- Pflegegrad 4 und 5: vierteljährlich einmal

Wird der Beratungseinsatz nicht abgerufen, kann die Pflegekasse das Pflegegeld angemessen kürzen und im Wiederholungsfall entziehen.

3. Leistungen im Rahmen des Beratungseinsatzes

Die Schwerpunkte der Beratung können je nach individueller Bedarfssituation des Pflegebedürftigen nachfolgende Themen umfassen:

- Erörterung der Pflegesituation
- Vermittlung von pflegebezogenen Fertigkeiten
- Hinweis zu unentgeltlicher Inanspruchnahme von Pflegekursen nach § 45 SGB XI, auch in der eigenen Häuslichkeit
- Hinweis zu Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten der örtlichen Pflegestützpunkte und Pflegeberatung nach § 7a SGB XI
- Angebot von konkreten Vorschlägen und Lösungen
- Unterstützung durch Beantragung von Hilfsmitteln
- Evaluation des Beratungsbesuches
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen



4. Ablauf des Beratungseinsatzes und Umgang mit Kosten:

Die Ergebnisse des Gesprächs werden in einem Formular festgehalten und von den Berater*innen an die Pflegekasse übermittelt. Die Kosten für die Beratung rechnet die Beratungsstelle direkt mit der Pflegekasse ab.

GGV **PKV**
Sozialverbund Verband der Pfleger
Kontinuitätsförderung

Nachweis über einen Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Angaben zur pflegebedürftigen Person:

Pflegeversicherungsnummer (ggf. entspricht diese der Krankenversicherungsnummer) _____

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Bei der o.a. pflegebedürftigen Person wurde am _____

in der Zeit* von _____ Uhr bis _____ Uhr ein Beratungsbesuch durchgeführt.

Hinweis: Die nachfolgenden Einschätzungen werden von der Beratungsperson dokumentiert.

1. Die Pflege- und Betreuungssituation wird aus Sicht der pflegebedürftigen Person sowie der Pflegeperson wie folgt eingeschätzt.

2. Die Pflege- und Betreuungssituation wird aus Sicht der Beratungsperson wie folgt eingeschätzt.

3. Nach Einschätzung der Beratungsperson ist die Pflege- und Betreuungssituation sichergestellt.

Ja Nein

weil _____

*Angabe erforderlich, sofern eine Zeiterfassung bzw. Pausenliste mit Zeitbezug vorliegt (S. 37 Abs. 5 SGB XI § 49 Abs. 1 und 3 SGB XI)

4. Werden aus Sicht der Beratungsperson Maßnahmen zur Verbesserung der Pflege- und Betreuungssituation angezeigt?

Nein, es werden keine Maßnahmen angezeigt

Ja, es werden folgende Maßnahmen angezeigt:

<input type="checkbox"/> Pflegekurs/-schulung	<input type="checkbox"/> Tages-Nachtpflege	<input type="checkbox"/> Pflegesachleistungen
<input type="checkbox"/> Kombinationsleistung	<input type="checkbox"/> Angebote zur Unterstützung im Alltag	<input type="checkbox"/> Kurzzeitpflege
<input type="checkbox"/> Verhinderungspflege	<input type="checkbox"/> Pflege-Hilfsmittel/technische Hilfen	<input type="checkbox"/> Wohnraumanpassung
<input type="checkbox"/> Rehabilitationsleistungen	<input type="checkbox"/> erneute Pflegebegutachtung	<input type="checkbox"/> Freizeitmöglichkeit/Ferien
		<input type="checkbox"/> Pflegezeit/ Familienpflegezeit

Weitere Maßnahmen und Erläuterungen zu o.a. Maßnahmen

5. Aus Sicht der Beratungsperson ist eine weitergehende Beratung nach § 7a SGB XI angezeigt.

Information

Der Beratungsbesuch dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegefachlichen Unterstützung der häuslichen Pflegeperson (S. 37 Abs. 3 SGB XI). Die Durchführung des Beratungsbesuches ist gegenüber der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen zu bestätigen (§§ 37 Abs. 4, 100a SGB XI). Die Weitergabe der beim Beratungsbesuch gewonnenen Erkenntnisse über die Möglichkeiten zur Verbesserung der häuslichen Pflegesituation darf an die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen und im Fall der Beihilferechtigung an die zuständige Beihilfenutzungsstelle nur mit Einwilligung der pflegebedürftigen Person vorgenommen werden. Die Datenverarbeitung dient der regelmäßigen Hilfestellung und Beratung der Pflegenden zur Sicherung der Pflegequalität.

Die pflegebedürftige Person und die Pflegeperson wurden auch auf die Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der für sie zuständigen Pflegestützpunkte sowie der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI hingewiesen.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe der beim Beratungsbesuch gemachten Einschätzungen an die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen und im Fall der Beihilferechtigung an die zuständige Beihilfenutzungsstelle ist freiwillig. Als eine Ablehnung der Einwilligung entstehen der pflegebedürftigen Person keine Nachteile. Bei Vorliegen einer akuten Gefahrensituation (Gefahr im Verzug) erfolgt die Weitergabe der Information, dass die Pflege nicht sichergestellt ist, jedoch auch ohne die Einwilligung der pflegebedürftigen Person. Eine akute Gefahrensituation liegt vor, wenn nach Einschätzung der Beratungsperson ein unmittelbarer Schaden für Leib oder Leben der pflegebedürftigen Person droht, weshalb ein sofortiges Einschreiten notwendig erscheint. Ebenfalls nicht erforderlich ist die Einwilligung für die Weitergabe der Information, dass aus Sicht der Beratungsperson eine weitergehende Beratung angezeigt ist.

Die Einwilligung in die Datenverarbeitung kann jederzeit bei der zuständigen Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen und im Fall der Beihilferechtigung bei der zuständigen Beihilfenutzungsstelle – auch ohne Angaben von Gründen – ganz oder teilweise schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Nach Erhalt des Widerrufs werden die betreffenden Daten nicht mehr genutzt bzw. verarbeitet und gelöscht. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Sichtmängelfreiheit der aufgrund der Einwilligung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

5. Berechtigte Dienste zur Durchführung des Beratungseinsatzes

- Zugelassene ambulante Pflegedienste
- Von den Landesverbänden der Pflegekassen anerkannte Beratungsstelle mit nachgewiesener pflegfachlicher Kompetenz
- Eine von der Pflegekasse beauftragte, jedoch von ihr nicht beschäftigte Pflegefachkraft, sofern die Durchführung der Beratung durch einen zugelassenen Pflegedienst vor Ort oder eine von den Landesverbänden der Pflegekassen nach Absatz 7 anerkannte Beratungsstelle, mit nachgewiesener pflegfachlicher Kompetenz nicht gewährleistet werden kann.

Literatur:

GKV-Spitzenverband (2023): Nachweis über einen Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 SGB XI.
url: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien__vereinbarungen__formulare/formulare/nachweis/210204_Nachweis_Beratungseinsatz_Formular_37Abs3_SGBXI_beleglesbar.pdf (Zugriff: 16.03.2023)

MD Bayern; TH Deggendorf (2022): Checklisten für die Pflegeberatung. Darauf kommt es in der Beratungspraxis an! 4. Aufl. ecomed MEDIZIN, Landsberg am Lech